



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 5. Juni 2013 (07.06)
(OR. en)

10278/13

Interinstitutionelles Dossier:
2012/0185 (COD)

TRANS 291
CODEC 1275

BERICHT

des Generalsekretariats

an den Rat

Nr. Vordok.: 10206/13 TRANS 279 CODEC 1252

Nr. Komm.dok.: 12803/12 TRANS 250 CODEC 1960

Betr.: ***Vorbereitung der Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie) am 10. Juni 2013***

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/37/EG des Rates über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge

– *Allgemeine Ausrichtung*

I. Einleitung

Der Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 1999/37/EG des Rates über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge bildet zusammen mit der Verordnung über die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeughängern und der Verordnung über die technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen, die in der Gemeinschaft am Straßenverkehr teilnehmen, das Paket "Verkehrssicherheit". Dieses Paket ist dem Rat am 13. Juli 2012 unterbreitet worden.

Ziel des Vorschlags ist es, aktualisierte harmonisierte Vorschriften für die Zulassungsdokumente für Fahrzeuge im Hinblick auf Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfungen sowie Unterwegskontrollen festzulegen, um Straßenverkehrssicherheit und Umweltschutz zu erhöhen und einen fairen Wettbewerb im Verkehrssektor zu gewährleisten. Der Vorschlag soll dazu beitragen, die Zahl der Verkehrstoten bis zum Jahr 2020 zu halbieren, wie in den Leitlinien für die Politik im Bereich der Straßenverkehrssicherheit 2011-2020 vorgesehen. Ferner wird er zum Abbau des Verwaltungsaufwands beitragen, was das Verfahren betrifft, mit dem Fahrzeugen in einem technisch gefährlichen Zustand die Zulassung entzogen wird, und den Austausch fahrzeugbezogener Informationen aus nationalen Registern zwischen den Mitgliedstaaten erleichtern.

II. Arbeiten im Rahmen des Rates

Die Gruppe "Landverkehr" (nachstehend "Gruppe") hat die mit dem Paket „Verkehrssicherheit“ einhergehende Folgenabschätzung in ihren Sitzungen vom 7. und 14. September 2012 geprüft. Die Prüfung des Vorschlags zu den Zulassungsdokumenten hat am 13. Mai 2013 begonnen und wurde am 28. Mai 2013 abgeschlossen.

Die Erwägungsgründe des genannten Vorschlags wurden von der Gruppe noch nicht geprüft. Sie werden zu einem späteren Zeitpunkt unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Prüfung der Artikel geprüft.

Am 5. Juni 2013 wurde der Entwurf einer allgemeinen Ausrichtung vom AStV geprüft. Der Vorsitz nahm die Bemerkungen der Delegationen im Hinblick auf die Vorlage eines Kompromisstexts auf der nächsten Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie) zur Kenntnis. Auf dieser Tagung des AStV wurden die offenen Fragen geklärt. Die Änderungen in der Anlage zu diesem Bericht im Vergleich zum Vordokument (Dok. 10206/13), das der AStV in seiner letzten Sitzung geprüft hat, sind durch **Fettdruck** bzw. **Durchstreichung** hervorgehoben.

NOCH OFFENE FRAGEN

UK hält einen Parlamentsvorbehalt zu dem Vorschlag aufrecht, der jedoch vor der Tagung des Rates aufgehoben werden könnte.

Die Kommission hat ferner darauf hingewiesen, dass sie in Erwartung der Abstimmung des EP in erster Lesung sowie zu einigen besonderen Fragen des Kompromissvorschlags des Vorsitzes, die auch in den Fußnoten der Anlage erwähnt sind, einen allgemeinen Vorbehalt zu dem Vorschlag hat.

III. Fazit

Der Rat wird ersucht, den in der Anlage zu diesem Bericht wiedergegebenen Text zu prüfen, damit er auf seiner Tagung am 10. Juni 2013 eine allgemeine Ausrichtung annehmen kann.

Vorschlag für eine

**RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Änderung der Richtlinie 1999/37/EG des Rates über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 91,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. C ... vom ..., S..

² ABl. C ... vom ..., S..

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die technische Überwachung ist Teil eines breiter angelegten Systems, mit dem dafür gesorgt wird, dass Fahrzeuge während ihres Betriebs in einem sicheren und aus Sicht des Umweltschutzes akzeptablen Zustand gehalten werden. Dieses System sollte aus regelmäßigen Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfungen für alle Fahrzeuge und aus Unterwegskontrollen an Fahrzeugen, die für die gewerbliche Beförderung genutzt werden, bestehen; ferner sollte es Vorschriften für die Zulassung von Fahrzeugen enthalten, damit sichergestellt wird, dass Fahrzeuge, von denen eine unmittelbare Gefahr für die Verkehrssicherheit ausgeht, nicht am Straßenverkehr teilnehmen.
- (2) Zugelassene Fahrzeuge dürfen auf öffentlichen Straßen in Betrieb genommen werden. Die Richtlinie 1999/37/EG vom 29. April 1999 über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge³ gilt nur für die Erteilung der Zulassung von Fahrzeugen. Wenn die Teilnahme eines Fahrzeugs am Straßenverkehr aufgrund des technischen Zustands des Fahrzeugs eine Gefahr darstellen würde, sollte es jedoch möglich sein, die Zulassung für einen bestimmten Zeitraum zu entziehen. Um den mit dem Entzug der Zulassung verbundenen Verwaltungsaufwand gering zu halten, sollte kein erneutes Zulassungsverfahren erforderlich sein, wenn der Entzug wieder aufgehoben wird.
- (3) Die Möglichkeit der Annulierung einer Zulassung in den Fällen, in denen u. a. ein Fahrzeug in einem anderen Mitgliedstaat erneut zugelassen oder demontiert oder verschrottet wurde, sollte eingeführt werden.
- (4) Um den Verwaltungsaufwand zu verringern und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern, sollten fahrzeugbezogene Informationen in nationalen Registern erfasst werden.

³ ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 57.

(5) Werden bei der Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung gefährliche Mängel festgestellt, sollten die zuständigen Behörden die Zulassung solange entziehen, bis das Fahrzeug eine erneute Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung bestanden hat.

(6) Damit diese Richtlinie um weitere technische Einzelheiten ergänzt werden kann, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden, damit sie die Anhänge aktualisieren kann, um der Weiterentwicklung der EU-Typgenehmigungsvorschriften in Bezug auf den Inhalt der Übereinstimmungsbescheinigungen und dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

(7) In Einklang mit der Gemeinsamen politischen Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission vom 28. September 2011 zu erläuternden Dokumenten haben die Mitgliedstaaten sich verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen innerstaatlicher Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie erachtet der Gesetzgeber die Übermittlung solcher Dokumente als begründet –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 1999/37/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Diese Richtlinie gilt für die von den Mitgliedstaaten ausgestellten Zulassungsdokumente für Fahrzeuge".

2. In Artikel 2 werden folgende Buchstaben angefügt:

- "e) 'Aussetzung' einen begrenzten Zeitraum, innerhalb dessen ein Fahrzeug keine Zulassung eines Mitgliedstaates zum Straßenverkehr hat,
- f) 'Annulierung der Zulassung' die Annulierung der von einem Mitgliedstaat erteilten Zulassung eines Fahrzeugs zum Straßenverkehr.“⁴

3. In Artikel 3 wird folgender Absatz angefügt:

"4. Die Mitgliedstaaten erfassen die Daten zu allen in ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen Fahrzeugen in elektronischer Form. Diese Daten umfassen:

- alle Angaben nach Anhang I Nummern II.5, II.6 (J), II.6 (V.7) und (V.9), sofern diese Daten vorliegen;
- soweit möglich weitere in Anhang I aufgeführte Daten oder Daten aus der in der Richtlinie 2007/47 vorgesehenen Übereinstimmungsbescheinigung;
- die Ergebnisse der obligatorischen Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfungen gemäß der Richtlinie XX/XX/XX [über die regelmäßige technische Überwachung] und den Geltungszeitraum der Prüfbescheinigung.

⁴ Folgender Erwägungsgrund wird hinzugefügt: "Auch wenn eine Zulassung annulliert wurde, kann ein Nachweis der betreffenden Zulassung aufbewahrt werden."

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dieser Richtlinie erfolgt gemäß den Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG.

Die technischen Fahrzeugdaten werden den zuständigen Behörden oder Prüfstellen zum Zweck der regelmäßigen Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung zur Verfügung gestellt. Die Mitgliedstaaten können die Nutzung der Daten einschränken."

4. Folgender Artikel wird eingefügt:

"Artikel 3a

1. Erhält die zuständige Zulassungsbehörde eines Mitgliedstaats eine Mitteilung, wonach anlässlich einer Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung festgestellt wurde, dass die Zulassung eines bestimmten Fahrzeugs zum Straßenverkehr nach Artikel 9 der Richtlinie XX/XX/XX [über die regelmäßige technische Überwachung] ausgesetzt wurde, wird die Aussetzung elektronisch erfasst und eine zusätzliche Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung durchgeführt.

Die Aussetzung ist wirksam, bis das Fahrzeug eine erneute Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung bestanden hat. Nach bestandener Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung lässt die zuständige Behörde das Fahrzeug unverzüglich erneut zum Straßenverkehr zu.

Die Mitgliedstaaten oder ihre zuständigen Behörden können Maßnahmen einleiten, um die erneute Überprüfung eines Fahrzeugs zu erleichtern, dessen Zulassung zum öffentlichen Straßenverkehr ausgesetzt wurde. Dazu kann die Genehmigung gehören, öffentliche Straßen zu benutzen, um zum Zweck einer Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung von einer Werkstatt zu einem Prüfungszentrum zu gelangen.

2. Erhält die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats eine Mitteilung, wonach ein Fahrzeug als Altfahrzeug gemäß der Richtlinie 2000/53/EG behandelt wurde, so wird die Zulassung dauerhaft annulliert und diese Information in ihr elektronisches Register aufgenommen."

5. [...]

3. [gestrichen]

6. [...]⁵

"Artikel 6

Delegierte Rechtsakte

[gestrichen]

Artikel 7

Ausübung der Befugnisübertragung⁶

[gestrichen]"

Artikel 2

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis spätestens 36 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 48 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie an.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

⁵ Vorbehalt der Kommission zur Streichung delegierter Rechtsakte zur Aktualisierung der Anhänge im Sinne ihrer Anpassung an den technischen Fortschritt.

⁶ KOM: Vorbehalt zur Streichung von Artikel 7.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident/Die Präsidentin

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin